

11. Ist für die Aufsehtungsklage und die Nichtigkeitsfeststellungsklage gegen den Beschluß der Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung das Landgericht ausschließlich zuständig?

2. Zur Geltung und Auslegung des § 47 Abs. 4 Satz 2 GmbHG.

RPD. § 547 Nr. 2. GmbHG. § 47.

II. Zivilsenat. Ur. v. 14. Oktober 1943 i. S. R. er Meierei ver. Landwirte GmbH. (Weil.) w. B. (R.). II 72/43.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht baselst.

Der Kläger ist an der Beklagten, die ein Stammkapital von 264 000 RM. hat, mit Geschäftsanteilen in Höhe von 22 000 RM. beteiligt. Der Gesellschafter G. hat Geschäftsanteile in Höhe von 80 000 RM., seine Schwester solche in Höhe von 53 000 RM., so daß beide die absolute Mehrheit haben.

G. war bis zum 1. April 1936 technischer und kaufmännischer Leiter der Gesellschaft im Sinne des § 10 Abs. 3 der Satzung mit der Bezeichnung Direktor. Im Jahre 1935 wurde der Rv. er Betrieb der Beklagten von dem Milchwirtschaftsverband stillgelegt und nur noch ein Zweigbetrieb in Rv. weitergeführt. Die Tätigkeit G.s beschränkte sich seitdem im wesentlichen auf die Abwicklung des Rv. er Betriebs und die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen gegen den Milchwirtschaftsverband. In einem Rechtsstreit, den G. für die Beklagte betrieb, kam es schließlich zu einem Vergleich, nach dem der Milchwirtschaftsverband 310 000 RM. an die Beklagte zahlte. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 27. Juli 1940 wurde mit den Stimmen der Gruppe G. dem G. eine Entschä-

digung von insgesamt 55 000 RM. zugewilligt, wovon 30 000 RM. auf Vergütung für seine „Abwicklungstätigkeit seit dem 1. April 1936 bis 1. Oktober 1939“, 10 000 RM. auf „Anteil an dem durch seine Mitwirkung erzielten Erfolg“, weitere 10 000 RM. auf das „von ihm weitgehendst getragene Risiko“ und endlich 5000 RM. auf „Entschädigung für die Aufgabe seiner Existenz“ entfallen.

Der Kläger hat gegen diesen Beschluß die Anfechtungsklage erhoben, weil §. bei dem Beschluß entgegen der Bestimmung des § 47 Abs. 4 GmbHG. mitgestimmt habe und weil der Beschluß außerdem nach Zweck und Beweggrund sittenwidrig sei. Die Beklagte führt demgegenüber aus, §. sei stimmberechtigt gewesen, der Beschluß sei nicht sittenwidrig.

Beide Vorbergerichte haben den Beschluß für nichtig erklärt. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

G r ü n d e :

1. Die Klage ist zutreffend nicht als Nichtigkeitsfeststellungsklage erhoben, weil es sich nicht um einen Beschluß handelt, der schon nach seinem Inhalt unsittlich sein soll, sondern als Anfechtungsklage, weil der Beschluß nach Zweck und Beweggrund sittenwidrig sei und gegen § 47 Abs. 4 GmbHG. verstoße.

Das GmbH.-Gesetz regelt weder die Anfechtungsklage noch die Nichtigkeitsfeststellungsklage ausdrücklich. Die Rechtsprechung hat aber beide Klagen zugelassen, die erste in Anlehnung an die damaligen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft und an die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes. Sie hat aber im Gegensatz zu diesen Bestimmungen nicht angenommen, daß auch für solche Klagen, welche die GmbH. betreffen, die Landgerichte ausschließlich zuständig seien, sondern die Zuständigkeit vom Werte des Streitgegenstandes abhängig gemacht. An dieser Rechtsprechung kann mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Aktiengesetzes über die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts für Anfechtungs- und Nichtigkeitsfeststellungsklagen gegen Beschlüsse der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft nicht mehr festgehalten werden.

Der Senat hat in RGZ. Bd. 170 S. 83 (88) und zuletzt in der Entscheidung II 31/43 vom 19. Juli 1943 (DR. 1943 S. 1232 Nr. 9) ausgesprochen, daß § 201 AktG., wonach § 199 Abs. 3

AktG. über die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts für die Klage auf Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses sinngemäß für die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit eines solchen Beschlusses gilt, auch auf die Nichtigkeitsfeststellungsklage im Genossenschaftsrecht sinngemäß Anwendung finde und daß deshalb auch für eine solche Klage die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts gegeben sei. Dies ist damit begründet, daß es sich bei der Regelung im Aktiengesetz um einen allgemeinen Rechtsgedanken handelt, nach dem für die Personen, die üblicherweise an der Nichtigkeit in erster Reihe interessiert sind, eine ähnliche Regelung der Geltendmachung der Nichtigkeit geboten erscheint, wie sie für die Geltendmachung der Anfechtbarkeit von Beschlüssen getroffen ist. Nun liegt zwar bei der GmbH. die Rechtslage insofern anders, als das GmbH.-Gesetz im Gegensatz zum Handelsgesetzbuch, zum Aktiengesetz und zum Genossenschaftsgesetz die Anfechtungsklage selbst nicht ausdrücklich regelt und demnach auch keine ausdrückliche Zuständigkeit des Landgerichts für eine solche Klage bestimmen kann. Der Neuregelung im Aktiengesetz ist aber der allgemeine Rechtsgedanke zu entnehmen, daß die Anfechtungsklage und die Nichtigkeitsfeststellungsklage eines bestimmten Personenkreises bei Beschlüssen von Kapitalgesellschaften in der dort vorgesehenen Weise grundsätzlich gleichbehandelt werden sollen. Wenn aber die Rechtsprechung die Anfechtungsklage auch bei der GmbH. im Anschluß an die Regelung des Aktiengesetzes überhaupt zuläßt, dann muß auch die in diesem vorgesehene Regelung in den wesentlichen Einzelheiten, insbesondere in der ausschließlichen Zuständigkeit des Landgerichts für beide Klagen, entsprechend angewendet werden. Das ist um so mehr geboten, als die inneren Gründe, die bei der Aktiengesellschaft und der Genossenschaft für diese Regelung gegeben sind — insbesondere die Bedeutung der Entscheidungen für die Gesellschaften und die deshalb gebotene Zulässigkeit der Revision —, im wesentlichen auch bei der GmbH. zutreffen. Es würde dem praktischen Bedürfnis nicht entsprechen, wenn für die Anfechtungs- und Nichtigkeitsfeststellungsklage bei der Aktiengesellschaft und der Genossenschaft das Landgericht ausschließlich zuständig wäre, dies aber für die GmbH. nicht gelten würde. Demnach ist die Zulässigkeit der Revision nach § 547 Nr. 2 BPO. gegeben.

2. Die im Revisionsverfahren angeschnittene Frage, ob die im Januar 1942 erhobene Anfechtungsklage rechtzeitig anhängig ge-

worden sei, ist zu bejahen. An der bisherigen Rechtsprechung ist insoweit festzuhalten, als die Bestimmung der § 271 Abs. 2 HGB., § 199 Abs. 1 AktG., § 51 Abs. 1 Satz 2 GenG., wonach die Klage innerhalb eines Monats seit Beschlussfassung erhoben werden muß, bei der GmbH. nicht entsprechend anzuwenden ist, es vielmehr genügt, daß der Anfechtungsberechtigte mit aller ihm billigerweise zuzumutenden Beschleunigung vorgeht und die Klage innerhalb angemessener Frist erhebt (RGZ. Bd. 170 S. 358 [380]). Das hat der Kläger im vorliegenden Falle getan. Schon in der Klageschrift hat er ausgeführt, nachdem die Minderheitsgesellschafter sofort erklärt hätten, der Beschluß solle im Wege der Anfechtungsklage vernichtet werden, hätten zwischen der Minderheitsgruppe und dem Hauptgesellschafter H. Verhandlungen über eine käufliche Übernahme der Geschäftsanteile der Minderheitsgruppe geschwebt, um eine gerichtliche Auseinandersetzung innerhalb der Gesellschaft zu vermeiden; nachdem diese Verhandlungen gescheitert seien, sei die Erhebung der Klage erforderlich geworden. Da die Beklagte in der Tatsacheninstanz hiergegen nichts vorgebracht hat, ist die Klage als rechtzeitig erhoben anzusehen.

3. Nach § 47 Abs. 4 GmbHG. hat ein Gesellschafter kein Stimmrecht bei einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits ihm gegenüber betrifft. Die Rechtsprechung nimmt an, daß sich diese Bestimmung nur auf Rechtsgeschäfte beziehe, welche die Gesellschaft mit dem Gesellschafter als einem Dritten abschließt, nicht aber auf Handlungen des innergesellschaftlichen Lebens, bei denen der Gesellschafter in Betätigung des ihm nach der Satzung zustehenden Rechts zur Mitverwaltung der Gesellschaft durch Ausübung des Stimmrechts, insbesondere bei der Bildung und Zusammenfassung von Organen, mitwirkt. Der Ausschluß des Gesellschafters bei der Mitwirkung an solchen Beschlüssen ist deshalb nicht angenommen worden, weil es sich bei derartigen Wahlen nicht um ein Rechtsgeschäft im eigentlichen Sinne mit dem Dritten handelt und zudem regelmäßig in solchen Fällen kein Widerstreit wechselseitiger Belange besteht, so daß die Verneinung des Stimmrechts auch solcher Gesellschafter, die stark an der Gesellschaft beteiligt sind, unter Umständen gerade zum Nachteil der Gesellschaft ausschlagen könnte (RGZ. Bd. 60 S. 172, Bd. 81 S. 38). Die Rechtsprechung hat dann weitergehend das Stimmrecht auch bei der gleichzeitigen

und nachfolgenden Beschlussfassung über die dem Geschäftsführer zu zahlende Vergütung nicht ausgeschlossen, weil es sich um die Regelung eines einheitlichen und untrennbaren Verhältnisses handele (FfW. 1919 S. 313 Nr. 15; LZ. 1917 Sp. 394; WarnRspr. 1911 Nr. 156). Der Berufungsrichter hat aber diese Rechtsprechung auf den vorliegenden Fall nicht angewendet, weil H. nicht Geschäftsführer gewesen und eine ausdehnende Anwendung dieser Rechtsprechung auf Fälle vorliegender Art nicht angängig sei.

Die Revision meint, § 47 Abs. 4 GmbhG. müsse, soweit Auslegungszweifel in Frage kämen, einschränkend ausgelegt werden, und bezieht sich zunächst darauf, daß § 252 Abs. 3 SGB., der im wesentlichen mit § 47 Abs. 4 GmbhG. übereinstimme, durch § 114 AktG. aufgehoben sei. Daraus folgt aber nicht, daß § 47 Abs. 4 GmbhG. einschränkend ausgelegt werden muß; denn diese Bestimmung gilt noch und nach ihr ist das Stimmrecht eines Gesellschafters bei einem Rechtsgeschäft, das ihm selbst gegenüber vorgenommen wird, grundsätzlich ausgeschlossen. Die Revision bezieht sich sodann insbesondere auf § 10 Abs. 3 der Satzung der Beklagten. Dort heißt es: „Der technische und kaufmännische Betrieb der Gesellschaft wird von einem oder mehreren Beamten verwaltet, welche auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt werden.“ Auf Grund dieser Bestimmung war H. zum „Direktor“ der Beklagten bestellt worden. Die Revision meint, bei dieser Wahl sei H. ebenso stimmberechtigt gewesen wie ein gleichzeitig gewählter Geschäftsführer; zwischen dem Geschäftsführer und dem Verwalter könne aber auch, soweit es sich um die Vergütung handle, kein Unterschied gemacht werden. Bei dieser Bestimmung handelt es sich allerdings auch um eine von der Generalversammlung vorzunehmende Wahl, wenn auch nicht um die Wahl eines Organs der Gesellschaft, so doch um die eines hervorgehobenen Angestellten. Insofern liegt auch hier kein eigentliches Rechtsgeschäft mit diesem Beamten vor, sondern eine innergesellschaftliche Angelegenheit, so daß der Gesellschafter bei dieser Wahl, auch wenn es sich um seine eigene handelt, wird mitstimmen können. Sofern auch die Festsetzung der Vergütung dieses Angestellten satzungsgemäß Sache der Gesellschafterversammlung wäre, würden gegen eine entsprechende Anwendung der Rechtsprechung über die Stimmberechtigung des Gesellschafters bei der Festsetzung dieser Vergütung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Es bedarf jedoch keiner endgültigen Ent-

scheidung dieser Frage. Denn bei der Beschlußfassung vom 27. Juli 1940 handelte es sich weder um die Wahl eines Angestellten nach § 10 Abs. 3 der Satzung noch um eine satzungsgemäß der Gesellschafterversammlung obliegende Festsetzung der Vergütung eines solchen. Nach dem eigenen Vortrage der Beklagten in der Klagebeantwortung hat der Vorstand stets selbständig die Entschädigung des Direktors an Gehalt und sonstigen Vergütungen ohne die Gesellschafterversammlung festgesetzt und ist auch die Festlegung der Entschädigung für die Abwicklungstätigkeit an sich eine Angelegenheit des Vorstandes. Auch enthält die Satzung nichts darüber, daß diese Vergütung von der Gesellschafterversammlung festzusetzen sei. Schon deshalb läßt sich nicht sagen, daß im vorliegenden Falle die Festsetzung einer Vergütung nur die Folge der Wahl sei, weil erstere gar nicht Sache der Gesellschafterversammlung ist. Es handelt sich also bei beiden Handlungen nicht um ein einheitliches Rechtsgeschäft.

Insbefondere aber stellt der Berufungsrichter fest, daß H. seit dem 1. April 1936, also gerade für den Zeitraum, für den die Entschädigung gewährt werden soll, nämlich vom 1. April 1936 bis 1. Oktober 1939, gar nicht mehr Direktor der Beklagten war, sondern zum 1. April 1936 seine Entlassung aus dieser Stellung erbeten und erhalten hatte. Die Revision beruft sich demgegenüber zu Unrecht auf das Vorbringen der Beklagten, nach dem 1. April 1936 habe sich die Tätigkeit H.s nicht geändert. Denn wenn er seine Stellung als Direktor mit Wirkung vom 1. April 1936 aufgab und nun seine weitere Tätigkeit im Auftrage des Vorstandes ausübte, so handelte es sich insoweit weder bei der Beauftragung noch bei der Festsetzung der Vergütung auf seiten des Gesellschafters H. um eine innergesellschaftliche Handlung, sondern um ein Rechtsgeschäft, das die Gesellschaft mit ihm als einem Dritten abschloß. Der Berufungsrichter sagt deshalb mit Recht, wenn H. auch in der Folgezeit — möglicherweise im Auftrage des Vorstandes — die Belange der Beklagten gegenüber dem Milchwirtschaftsverband mit erheblichem Erfolg verfochten habe, so könnten weder die Art noch der Umfang dieser Tätigkeit allein es rechtfertigen, in der Bewilligung einer Vergütung dafür eine rein innergesellschaftliche Angelegenheit zu erblicken. Wenn H. sein Amt bei der Beklagten niedergelegt hat, um beim Milchwirtschaftsverbande tätig sein und so sein Gehalt weiter beziehen zu können, kann er sich nicht der Beklagten gegenüber auf den Standpunkt stellen, im Verhältnis zu ihr sei alles un-

verändert geblieben. Gegen die Annahme eines einheitlichen Rechtsverhältnisses spricht im übrigen auch, daß die Vergütung für einen längst zurückliegenden Zeitraum festgesetzt wurde. Erst recht kann von der Ausübung eines innersgesellschaftlichen Rechts nicht die Rede sein, soweit es sich um die Entscheidung über die Festsetzung eines „Anteils an dem durch H.s Mitwirkung erzielten Erfolg“, einer Entschädigung für „das von ihm weitgehend getragene Risiko“ sowie für die „Aufgabe seiner Existenz“ handelt. Hierbei handelte es sich erst recht nur um ein Rechtsgeschäft, das zwischen der Gesellschaft und ihm als einem Dritten abgeschlossen wurde.

Die Revision meint sodann, selbst wenn H. als Dritter zu behandeln wäre, würden die Stimmrechtsvorschriften des § 47 Abs. 4 GmbHG. nicht anwendbar sein, sofern dem Vorstand nur die Ermächtigung zum Abschluß eines entsprechenden Geschäfts mit H. gegeben worden wäre. Auch diese Rüge ist unbegründet. Der Berufungsrichter hatte keine Veranlassung, sich mit dieser Frage ausdrücklich zu befassen. Die Beklagte hatte sich selbst nicht darauf berufen, daß die Entscheidung, ob die durch Beschluß vom 27. Juli 1940 bewilligte Vergütung von 55 000 RM. wirklich an H. ausbezahlt werden solle, beim Vorstand liege. Schon das Landgericht hat in seinem Tatbestand, auf den der Berufungsrichter Bezug nimmt, festgestellt, unter Nr. 2 der Tagesordnung der Gesellschafterversammlung vom 27. Juli 1940 sei der Punkt: „Entscheidung über die Zahlung einer Entschädigung an den früheren Direktor H.“ zur Beschlußfassung gestellt; die Abstimmung habe den Beschluß ergeben, daß dem H. eine Gesamtentschädigung von 55 000 RM. zugesprochen worden sei. Hiernach sollte es sich um eine endgültige Festsetzung der Entschädigung handeln, die nicht mehr von der freien Entschließung des Vorstandes abhängig sein sollte. Deshalb bedarf es keines Eingehens auf die Frage, ob und wann das Stimmrecht des Gesellschafters nach § 47 Abs. 4 GmbHG. deshalb nicht abgeschlossen ist, weil der Vorstand — Geschäftsführer — trotz eines vorliegenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung noch die letzte Entschließung haben soll. Im vorliegenden Falle wollte und sollte der Vorstand gerade keine freie Entschließung haben, sondern die Verantwortung und Entscheidung sollte bei der Gesellschafterversammlung liegen.